Neufassung der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Geschichte im Lehramt am Historischen Institut der Universität Potsdam

Vom 9. Februar 2006

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 9. Februar 2006 folgende Neufassung der Ordnung für den Lehramtsstudiengang Geschichte erlassen: 1 2

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Leistungserfassungsprozess
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Bachelorstudium und Erweiterungsstudium

- § 15 Ziel des Bachelorstudiums
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

- § 20 Ziel des Masterstudiums
- § 21 Zugangsvoraussetzungen
- § 22 Inhalt des Masterstudiums
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Abschluss des Masterstudiums

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Graduierung
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage

Modulbeschreibungen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

- (1) Auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004 regelt die vorliegende Ordnung Ziel, Inhalt, Aufbau, Leistungserfassung und Abschluss des Bachelor- und Masterstudiums für das Fach Geschichte in den Studiengängen Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen, Lehramt an Gymnasien und Erweiterungsfach sowie im Ergänzungsstudium an der Universität Potsdam.
- (2) Das Fach Geschichte ist im Rahmen des gestuften Bachelor-/Masterstudiums an der Universität Potsdam nur in Verbindung mit einem zweiten Fach zu studieren.
- (3) Die Geschichtswissenschaft am Historischen Institut der Universität Potsdam versteht sich als einheitliche Disziplin. Sie ist eingeteilt in den Bereich "Alte Welt", der die Epochen Altertum, Mittelalter und Frühe Neuzeit umfasst, den epochenübergreifenden Bereich "Kultur und Geschichte in der Region" sowie den Bereich "Staat und Gesellschaft in der Moderne", der die Geschichte vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart behandelt. Die Didaktik der Geschichte, die ebenfalls epochenübergreifend orientiert ist, widmet sich den Problemkreisen Geschichtskultur und Geschichtsbewusstsein sowie historischen Lehr-/Lern-Prozessen.
- (4) Das Fach Geschichte an der Universität Potsdam weist darüber hinaus ein spezifisches Profil auf, das dem besonderen Standort der Universität entspricht und in der Kooperation mit der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg sowie den historisch orientierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Potsdam in erster Linie dem Moses Mendelssohn Zentrum für europäisch-jüdische Studien, dem Forschungszentrum Europäische Aufklärung, dem Zentrum für Zeithistorische Forschung und dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt der Bundeswehr seinen Ausdruck findet.

§ 2 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular und konsekutiv gegliedert. Es besteht aus einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium.
- (2) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:
- 1. Fach (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul) 90 (-1) LP

Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 14. Juni 2006.

² Aus rationellen Gründen werden Personen in der männlichen Form benannt. Damit ist keine Abwertung weiblicher Personen verbunden.

- 2. Fach (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul)
 70 (-1) LP
 Erziehungswissenschaften
 Bachelorarbeit
 6 LP
 Insgesamt
 180 LP
- (3) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe gliedert sich wie folgt:
- 1. Fach (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul) 70 (-1) LP
 2. Fach oder Lernbereiche (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul) 70 LP
 Erziehungswissenschaften 15 LP
 Primarstufenspezifischer Bereich 20 LP
 Bachelorarbeit 6 LP
 Insgesamt 180 LP
- (4) Das Studium für das Erweiterungsfach (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul) umfasst 70 LP.
- (5) Das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

Insgesamt	120 LP
Praktikum	20 LP
Masterarbeit	20 LP
Erziehungswissenschaften	30 LP
2. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	25 LP
1. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	25 LP

(6) Das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe gliedert sich wie folgt:

1. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	14 LP
2. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	6 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	10 LP
Erziehungswissenschaften	25 LP
Masterarbeit	15 LP
Praktikum	20 LP
Insgesamt	90 LP

(7) Das Ergänzungsstudium im Fach Geschichte umfasst 30 Leistungspunkte.

§ 3 Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums umfasst sechs Semester, die des Masterstudiums für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vier und für den Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe I und Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen drei Semester, einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.
- (2) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist eine sorgfältige Planung erforderlich. Eine Orientierungshilfe gibt die Studienfachberatung.

§ 4 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Lehramtsstudiums richtet sich nach dem 1. Fach. Ist Geschichte das 1. Fach, verleiht die Universität Potsdam durch die Philosophische Fakultät den Grad "Bachelor of Arts" (B.A.) bzw. "Master of Arts" (M.A).

§ 5 Studien- und Lehrformen

Vorlesungen/Kolloquien

Vorlesungen behandeln in erster Linie langfristige geschichtliche Entwicklungen oder bieten systematische Überblicke. Sie führen in zentrale Forschungsprobleme, methodische Forschungsansätze und deren wissenschaftliche Kritik sowie Quellengattungen und Probleme der einzelnen Fachgebiete ein. Die im Block mit den Vorlesungen veranstalteten Kolloquien dienen dazu, in der Vorlesung aufgetretene Fragen der Studierenden zu beantworten und den Inhalt der Vorlesungen zu vertiefen.

Grundkurse

Grundkurse sind mit dem Besuch einer Vorlesung verbunden und vermitteln Kenntnisse von zeitlich und thematisch weit gefassten Gebieten der historischen Forschung. Sie zeigen an ausgewählten Beispielen die Wechselwirkung unterschiedlicher Faktoren in der geschichtlichen Entwicklung auf. Gleichzeitig führen sie anhand der Literatur und der Quellen in Problemstellung und Forschungsstand des Themas ein..

Propädeutischer Einführungskurs

Der propädeutische Einführungskurs "Einführung in die Geschichtswissenschaft" ist eine Pflichtveranstaltung, die als Teil eines Basismoduls im ersten Semester zu studieren ist. Er führt zum einen in die speziellen Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft ein. Zum anderen bietet er eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften und vermittelt anwendungsorientiert die einschlägigen wissenschaftlichen Arbeits- und Präsentationstechniken (z. B. Essays, Rezensionen, Aufsätze, Vorträge).

Propädeutische Übungen

Propädeutische Übungen ergänzen den propädeutischen Einführungskurs und bilden zusammen mit der "Einführung in die Geschichtswissenschaft" das Modul "Propädeutikum". Sie geben einen Überblick über die verschiedenen Quellengattungen und vermitteln die theoretischen Grundlagen für Quellenkritik und -interpretation. Anhand ausgewählter Beispiele aus den Bereichen "Alte Welt", "Kultur und Geschichte in der Region" sowie "Staat und Gesellschaft in der Moderne" werden methodische Kenntnisse praktisch angewandt und vertieft.

Proseminare

Proseminare sind fachorientierte Einführungsveranstaltungen im Grundstudium des Bachelorstudiums. Sie bauen auf dem Modul "Propädeutikum" auf und qualifizieren die dort erworbenen Fähigkeiten in neuen fachlichen Bezügen. Die Studierenden sollen im Proseminar in die Lage versetzt werden, Quellen und Literatur zu einem zeitlich und thematisch eng begrenzten Gebiet zu verarbeiten und wissenschaftliche Abhandlungen inhalts- und formgerecht zu verfassen.

Hauptseminare

Hauptseminare als Bestandteil der Ergänzungsmodule im Bachelorstudium dienen der Erweiterung und Vertiefung von in den Basismodulen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Studierenden sollen sich selbständig in wissenschaftliche Fragestellungen einarbeiten, Forschungsergebnisse rezipieren und in eingegrenzten Bereichen wissenschaftlich arbeiten..

Praktikum

Das Praktikum ist eine berufsfeldbezogene Tätigkeit, die außerhalb der Universität zu absolvieren ist, aber als Veranstaltung im Bachelorstudium gilt. Praktika unterliegen hinsichtlich ihrer Planung, Durchführung und Auswertung der Kontrolle der Hochschullehrer.

Oberseminare

Oberseminare sind Lehrveranstaltungen im Masterstudium, die der Einarbeitung in den Forschungsstand auf speziellen Gebieten dienen. Sie sollen den Studierenden ermöglichen, sich aktiv an der Bearbeitung der gestellten Forschungsprobleme zu beteiligen.

Professional Studies

Professional Studies sind handlungsorientierte Lehrveranstaltungen im Masterstudium. Sie verknüpfen fachwissenschaftliche Inhalte konzeptionell und in der Art der Durchführung auf spezifische Weise mit der Geschichtskultur der Gesellschaft und den Interessen der Studierenden. Ihrem Charakter nach können zumindest Teile der Professional Studies an Studienorten außerhalb der Universität stattfinden.

Forschungskolloquien

Forschungskolloquien im Masterstudium dienen der vertieften Erörterung neuerer Forschungsergebnisse, einschließlich der Diskussion eigener wissenschaftlicher Arbeiten der Studierenden.

Projekt bzw. Tutortätigkeit

Das im Masterstudium zu absolvierende Projekt ist an Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben des Historischen Instituts bzw. anderer universitärer und außeruniversitärer Einrichtungen gebunden und soll den Studierenden Gelegenheit geben, sich aktiv an einem laufenden Forschungsprozess zu beteiligen bzw. an Entwicklungsarbeiten mitzuwirken. Das Projekt kann nach Absprache mit dem betreuenden Hochschullehrer durch eine Tutortätigkeit im Rahmen des Grundstudiums ersetzt werden.

Kompetenzkurse

Kompetenzkurse sind lehramtsspezifische Studienformen in Verantwortung der Fachdidaktik. Sie dienen der Entwicklung professionsorientierter Handlungskompetenz, der Befähigung zur Mitarbeit an fachdidaktischen Entwicklungsarbeiten sowie der Qualifizierung in der Lehr-Lernforschung.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt einen Prüfungsausschuss im Historischen Institut, dem drei Professoren des Faches, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Vertreter der Studierenden angehören. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses umfasst zwei Jahre; die des studentischen Vertreters ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professoren gewählt.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder Stellvertreter, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und entscheidet über Auslegungsfragen der Ordnung. Seine Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf die Entscheidung über Anträge von Studierenden und Lehrkräften, die Einordnung von Lehrveranstaltungen in Module und die Festlegung von Leistungspunkten, die Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang und die Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen. Der Prüfungsausschuss erstattet der Fakultät regelmäßig Bericht und unterbreitet gegebenenfalls Reformvorschläge.
- (4) Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

§ 7 Nachteilsausgleich

- (1) Weisen Studierende nach, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- (3) Studierende, die mit einem Kind, für das ihnen das Personensorgerecht zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, die Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge Geschichte an der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Lehramtsstudiengang Geschichte an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

- (2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.
- (3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungen unbenotet.
- (4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- (5) Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet, die sich aus dem gewichteten Mittel der Summe aller benoteten Leistungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen ergibt. Grundsätzlich werden alle in den Modulen erbrachten Leistungen auf die Gesamtstudienleistung angerechnet und bewertet.

§ 9 Leistungspunkte

- (1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehören die folgenden Informationen:
- Lehrveranstaltung bzw. Modul, in der er erbracht wurde,
- (ggf.) Benotung gemäß § 12
- Form der Erbringung und Thema
- (2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.
- (3) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).
- (4) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess erbrachten Leistungen bestimmt. (s. § 10)

§ 10 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses bewertet, der sich aus verschiedenen Formen, wie Klausuren, Referaten, Haus- und Belegarbeiten sowie Prüfungsgesprächen, zusammensetzt und der Entscheidungsfindung über die Vergabe der Leistungspunkte sowie der Festsetzung der Note dient. Voraussetzung ist eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

- (2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.
- (3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z.B. durch Aushang oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.
- (4) Liegt die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, vom ersten Gutachter unabhängigen, Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.
- (5) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Angabe der Gründe an den Prüfungsausschuss des Historischen Instituts zu richten. Vor der Entscheidung muss der Ausschuss den Einspruch-Einlegenden und die jeweilige Lehrkraft anhören.
- (6) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Lehramtsstudiengang Geschichte angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.
- (7) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 11 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das 1. Fachsemester im Bachelorstudium erhalten die Studierenden folgende Belegpunkte:

Lehramt an Gymnasien

Fach
 Fach
 Fach
 Belegpunkte
 Belegpunkte

Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe

1. und 2. Fach 105 Belegpunkte

(2) Mit der Einschreibung in das 1. Fachsemester im Masterstudium erhalten die Studierenden folgende Belegpunkte:

Lehramt an Gymnasien

1. und 2. Fach 40 Belegpunkte

Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe

1. Fach 25 Belegpunkte
2. Fach 10 Belegpunkte

- (3) Das Praktikum in der Masterphase und die Bachelor- bzw. Masterarbeit sind jeweils einmal wiederholbar. Dafür sind keine Belegpunkte einzusetzen.
- (4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung erfolgt in der Regel spätestens innerhalb der zweiten Woche vor Beginn des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Im ersten Semester des Bachelorstudiums wird auf den Einsatz von Belegpunkten verzichtet; es können aber Leistungspunkte erworben werden.
- (6) Mit der Belegung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden zur Verfügung stehenden Belegpunkte um die Anzahl der in der Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte. Bei fristgerechter Stornierung erhalten die Studierenden die Belegpunkte jedoch zurück.
- (7) Es können keine Lehrveranstaltungen mehr belegt werden, wenn die Anzahl der verbliebenen Belegpunkte kleiner ist als die Anzahl der für den Abschluss notwendigen Leistungspunkte. In diesem Fall gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (8) Bei Studien- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind folgende Zahlenwerte zugelassen: 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)
- (2) Zur deutlicheren Differenzierung können auch Zwischennoten erteilt werden: Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

- (1) Hat ein Studierender die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des jeweiligen Lehramtsstudiums erworben, erfolgt seine Graduierung ohne besonderen Antrag in Form eines Zeugnisses, das alle Lehrveranstaltungen mit Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und gegebenenfalls Benotungsinformationen enthält. Das Zeugnis gibt die Gesamtnote an.
- (2) Die Modul- bzw. die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung

1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut 1,6 bis einschließlich 2,5: gut

2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend

- 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend
- (3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die Gesamtnote festgestellt wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfaches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.
- (4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, die den Studiengang ausweist.
- (5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

- (6) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der Studierende im jeweiligen Studiengang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (7) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-A = die besten 10 % ECTS-B = die nächsten 25 % ECTS-C = die nächsten 30 % ECTS-D = die nächsten 25 % ECTS-E = die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor dessen Beendigung die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attests innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt, für den keine erneuten Belegpunkte eingesetzt werden müssen.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit "nicht ausreichend" bewertet.

II. Bachelorstudium und Erweiterungsstudium

§ 15 Ziel des Bachelorstudiums

- (1) Der akademische Grad "Bachelor of Arts" im Lehramtsstudium Geschichte stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der Kandidat wesentliche Zusammenhänge des Faches Geschichte überblickt, über die Fähigkeit verfügt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der Geschichtswissenschaft auf berufsfeldbezogene Sachverhalte und Probleme anzuwenden und eine didaktische Eignung sowie Verfügbarkeit fachdidaktischer Kenntnisse besitzt. Der Bachelorabschluss qualifiziert nicht für ein Lehramt.
- (2) Das Bachelorstudium im Fach Geschichte schließt sowohl polyvalente als auch professionsbezogene Aspekte für das Lehramt ein. Sie werden durch ein breites Kursangebot zu den verschiedenen Epochen der Geschichte, fachdidaktische Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Schulpraxis und das berufsfeldbezogene Praktikum realisiert.
- (3) Im Erweiterungsstudium wird eine Lehrbefähigung für Geschichte erworben, wenn dieses Fach nicht Gegenstand eines Bachelorstudiums oder eines zurückliegenden Lehramtsstudiums ist bzw. war. Eine Veränderung des Lehramts, das in zwei anderen Fächern erworben wurde, erfolgt durch das Erweiterungsstudium nicht. Das Erweiterungsstudium kann studienbegleitend oder bei Vorliegen eines Abschlusses für zwei Fächer absolviert werden.

§ 16 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Studium im Lehramtsstudium Geschichte an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG. Eine weitere Zugangsvoraussetzung ist das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung nach § 25 Abs. 5 BbgHG.
- (2) Es werden folgende Sprachnachweise gefordert: für das Lehramt an Gymnasien, 1. und 2. Fach Latein, Englisch sowie eine weitere moderne Fremdsprache. Für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe entfällt Latein.
- (3) Die Sprachnachweise sind durch das Reifezeugnis bzw. ein vergleichbares Abschlusszeugnis oder durch anderweitige Bescheinigungen, die einen mindestens dreijährigen erfolgreichen Schulabschluss in der jeweiligen Sprache bestätigen, nachzuweisen.

- (4) Studierende, die nicht über die erforderlichen Sprachnachweise verfügen, können die notwendigen Kenntnisse u.a. durch Sprachkurse im Sprachenzentrum der Universität Potsdam erwerben und bis zum Ende des Bachelorstudiums nachweisen.
- (5) Die Lateinanforderungen für das Fach Geschichte, sofern sie erst während des Bachelorstudiums realisiert werden können, beinhalten die Kurse Latein I bis III am Sprachenzentrum der Universität Potsdam. Studierende, die an anderen Einrichtungen Lateinkenntnisse erworben haben, müssen an einer Kenntnis feststellenden Klausur teilnehmen, die von den Lehrkräften des Sprachenzentrums verfasst und korrigiert wird. Sie entspricht der Abschlussklausur Latein III.
- (6) Über die Anerkennung von vergleichbaren Zertifikaten entscheidet der Prüfungsausschuss des Historischen Instituts.

§ 17 Inhalt des Bachelorstudiums

- (1) Das Bachelorstudium gliedert sich in die Basismodule:
- ♦ Propädeutikum (BM-P)
- ◆ Entwicklungslinien der Geschichte I: Alte Welt (BM-EL I)
- Entwicklungslinien der Geschichte II: Moderne (BM-EL II)
- ♦ Alte Welt (BM-AW)
- Kultur und Geschichte in der Region (BM-RE)
- Staat und Gesellschaft in der Moderne (BM-MO)
- ◆ Fachdidaktik (BM-FD)
- ♦ Berufsfeldbezogenes Praktikum (BFB-P)

Das Bachelorstudium umfasst ferner die Ergänzungsmodule:

- ♦ Alte Welt (EM-AW)
- Staat und Gesellschaft in der Moderne (EM-MO)
- ◆ Fachdidaktik (EM-FD).
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien, 1. Fach, sind folgende Basismodule (BM) zu studieren:

Propädeutikum (BM-P)		12
		LP
Propädeutischer	Einführung in	
Einführungskurs	die Geschichts-	
(PEK)	wissenschaft	3
Propädeutische	Alte Welt	
Übung (PÜ)		3
Propädeutische	Kultur und	
Übung (PÜ)	Geschichte in	3
	der Region	

Propädeutische Übung (PÜ)	Staat und Ge- sellschaft in der Moderne	3
------------------------------	---	---

		1
Entwicklungslinien der Geschichte		10
I (BM-EL I)		LP
Vorlesung/		
Kolloquium		2
(V/K)	Altertum	
Grundkurs		3
(GK)		
Vorlesung/		
Kolloquium		2
(V/K)	Mittelalter	
Grundkurs		3
(GK)		

Entwicklungslinien der Geschichte		10
II (BM-EL II)		LP
Vorlesung/		
Kolloquium		2
(V/K)	Frühe Neuzeit	
Grundkurs		3
(GK)		
Vorlesung/		
Kolloquium		2
(V/K)	Moderne	
Grundkurs		3
(GK)		

Alte Welt (BM-AW)		6
		LP
Vorlesung/		
Kolloquium		2
(V/K)	Alte Welt	
Proseminar	(bis 1800)	4
(PS)		

Kultur und Geschichte der Region		6
(BM-RE)		LP
Vorlesung/		
Kolloquium	Kultur und	2
(V/K)	Geschichte	
Proseminar	verschiedener	4
(PS)	Regionen	

Staat und Gesellschaft in der Mo-		6
derne		LP
(BM-MO)		
Vorlesung/		
Kolloquium	Geschichte des	2
(V/K)	19./20. Jahrhun-	
Proseminar	derts	4
(PS)		

Fachdidaktik (BM-FD)		8
,		LP
Vorlesung/	Grundlagen	
Kolloquium	Fachdidaktik	2
(V/K)		

Kompetenzkurs	Fachdidaktische	6
I (K I); S und	Handlungskom-	
SPS	petenz	

Berufsfeldbezogenes Fachmodul		9
(BFB-P)*		LP
Praktikum (P)	Geschichte in unterschiedli- chen Praxisfel- dern	9

st Das Praktikum kann auch im Ergänzungsteil absolviert werden

(6) Darauf aufbauend sind folgende Ergänzungsmodule (EM) verbindlich:

Alte Welt (EM-AW)		8 LP
Vorlesung/ Kolloquium (V/K) Hauptseminar (HS)	Alte Welt (bis 1800)	2 6

Staat und Gesellschaft in der Mo-		8
derne		LP
(EM-MO)		
Vorlesung/	Geschichte des	
Kolloquium	19./20. Jahrhun-	2
(V/K)	derts	
Hauptseminar		6
(HS)		

Fachdidaktik (EM-FD)		6 LP
Kompetenzkurs II (K II) (HS)	Integration von Fachwissen- schaft und Fachdidaktik	6

(7) Für das Lehramt an Gymnasien, 2. Fach und das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe, 1. und 2. Fach, einschließlich des Erweiterungsstudiums, sind folgende Basismodule (BM) zu studieren:

Propädeutikum (BM-P)		12
		LP
Propädeutischer	Einführung in	
Einführungskurs	die Geschichts-	
(PEK)	wissenschaft	3
Propädeutische	Alte Welt	
Übung (PÜ)		3
Propädeutische	Kultur und	
Übung (PÜ)	Geschichte in	3
_	der Region	
Propädeutische	Staat und Ge-	
Übung (PÜ)	sellschaft in der	3
	Moderne	

Entwicklungslinien der Geschichte I und II (BM-EL I; BM-EL II)*		15 LP
Vorlesung/ Kolloquium (V/K) Grundkurs (GK)	Altertum	(2)
Vorlesung/ Kolloquium (V/K) Grundkurs (GK)	Mittelalter	(2) (3)
Vorlesung/ Kolloquium (V/K) Grundkurs (GK)	Frühe Neuzeit	(2)
Vorlesung/ Kolloquium (V/K) Grundkurs (GK)	Moderne	(2)

*Aus den vier Basismodulen Entwicklungslinien der Geschichte I und II sind drei (3) Module wahlweise-obligatorisch zu belegen.

Alte Welt (BM-AW)		6
,		LP
Vorlesung/		
Kolloquium		2
(V/K)	Alte Welt	
Proseminar	(bis 1800)	4
(PS)		

Staat und Gesellschaft in der Mo-		6
derne		LP
(BM-MO)		
Vorlesung/		
Kolloquium	Geschichte des	2
(V/K)	19./20 Jahrhun-	
Proseminar	derts	4
(PS)		

Fachdidaktik (BM-FD)		8
		LP
Vorlesung/	Grundlagen	
Kolloquium	Fachdidaktik	2
(V/K)		
Kompetenzkurs	Fachdidaktische	6
I (K I); S und	Handlungskom-	
SPS	petenz	

Berufsfeldbezogenes Fachmodul		7
(BFB-P)* *		LP
Praktikum (P)	Geschichte in	
	unterschiedli-	7
	chen Praxisfel-	
	dern	

- * Das Praktikum kann auch im Ergänzungsteil absolviert werden
- * Für das Lehramt Primarstufe 1. und 2. Fach sind 6 LP zu erwerben.
- (8) Darauf aufbauend sind folgende Ergänzungsmodule (EM) verbindlich:

Alte Welt (EM-AW)		8
		LP
Vorlesung/		
Kolloquium	Alte Welt	2
(V/K)	(bis 1800)	
Hauptseminar		6
(HS)		

Staat und Gesellschaft in der Mo-		8
derne		LP
(EM-MO)		
Vorlesung/	Geschichte des	
Kolloquium	19./20. Jahrhun-	2
(V/K)	derts	
Hauptseminar		6
(HS)		

(9) Im Erweiterungsstudium sind die Anforderungen identisch mit denen für das Studium des jeweiligen zweiten Faches in der Bachelor- und Masterphase.

§ 18 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird i.d.R. im letzten Semester des Bachelorstudiums im 1. Fach als Hausarbeit geschrieben. Die Arbeit soll zeigen, inwieweit ein Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie sachgerecht und sprachlich angemessen darzustellen.
- (2) Eine Anmeldung zur Bachelorarbeit ist möglich, wenn die Leistungspunkte für alle Basismodule sowie das berufsfeldbezogene Praktikum nachgewiesen sind. Im Ergänzungsbereich können die Leistungspunkte eines Ergänzungsmoduls gegebenenfalls bis zum Ende des Semesters, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, nachgewiesen werden.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Arbeit erfolgt durch einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer. Für die Wahl des Themenstellers sowie die Themenerteilung hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält; er legt den Abgabetermin fest. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch

das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit im Fach Geschichte beträgt sechs Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Umfang der Arbeit sollte in der Regel 40 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.
- (6) Versäumt der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem Betreuer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.
- (7) Die Bachelorarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat der Kandidat zu versichern, dass er sie selbständig verfasst sowie keine anderen Hilfsmittel als die angegeben benutzt hat.
- (8) Die Bachelorarbeit soll von zwei Gutachtern innerhalb von zwei Monaten bewerte werden. Der Prüfer, der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet seine Benotung. Der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachter entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Funktion verfügt.
- (9) Eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 19 Abschluss des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium ist abgeschlossen, wenn die erforderlichen Leistungspunkte gemäß § 17, Absatz 1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13, Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 bzw. 3 erbracht wurden.

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

§ 20 Ziel des Masterstudiums

- (1) Im Masterstudium der Lehramtsstudiengänge im Fach Geschichte sollen die Studierenden befähigt werden, bildungsrelevante Probleme und Perspektiven des Faches Geschichte wahrzunehmen und mit wissenschaftlichen Methoden diskursiv zu erörtern. Dies bildet die Grundlage für die Teilhabe und selbständige Arbeit an praxisnahen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie die selbst- und fremdreflexive Lehrtätigkeit.
- (2) Das Masterstudium führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss für das Lehramtsstudium im Fach Geschichte. Im Verlaufe des Studiums sollen die Studierenden befähigt werden, die Bereiche und Methoden des Faches Geschichte umfassend zu überblicken und sich in einem Teilgebiet so zu qualifizieren, dass sie einen eigenen Forschungsbeitrag leisten können. Des weiteren soll geprüft werden, inwieweit sie über die erforderliche professionsbezogene Eignung und Befähigung verfügen. Der Masterabschluss qualifiziert für das Lehramt.
- (3) Im Ergänzungsstudium wird die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I/Primarstufe um eine Ausbildung für die Sekundarstufe II/Gymnasium ergänzt. Voraussetzung für die Aufnahme eines Ergänzungsstudiums ist das Vorliegen einer Lehrbefähigung für das betreffende Fach für die Sekundarstufe I und/oder Primarstufe.

§ 21 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang sind ein lehramtsbezogener Bachelorabschluss sowie der Nachweis, dass in Bezug auf das Masterstudium eine Studienberatung erfolgt ist.
- (2) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudium im Lehramt sind schriftlich beim Prüfungsausschuss des Historischen Instituts einzureichen, der auf der Grundlage des Bachelorzeugnisses über die Zulassung der Bewerber entscheidet.
- (3) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Nachweis der Studienleistungen gemäß dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss den Bewerber unter entsprechenden Nachholauflagen zulassen.

(4) Ablehnungsbescheide werden den Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 22 Inhalt des Masterstudiums

- (1) Das Masterstudium im Fach Geschichte setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:
- ◆ Graduiertenmodul "Professional Studies-Alte Welt" (GM-PST-AW)
- ◆ Graduiertenmodul "Professional Studies-Kultur und Geschichte in der Region" (GM-PST-RE)
- ♦ Graduiertenmodul "Professional Studies-Staat und Gesellschaft in der Moderne" (GM-PST-MO)
- ♦ Graduiertenmodul Projekt bzw. Tutorium (GM-PR/T)
- ♦ Graduiertenmodul Fachdidaktik (GM-FD)
- (2) Im Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien (1. und 2. Fach) sowie im Ergänzungsstudium sind folgende Module zu studieren:

Graduiertenmodul Professional		12
Studies (GM-PST	·)*	LP
Alte Welt		(6)
(GM-PST-AW)		
oder	Anwendungs-	
Kultur und	und handlungs-	
Geschichte in	orientierte	(6)
der Region	Lehrveranstal-	
(GM-PST-RE)	tungen	
oder		
Staat und Ge-		
sellschaft in der		(6)
Moderne		
(GM-PST-MO)		
·		

 $[\]ast\,$ Es sind zwei (2) Module wahlweise-obligatorisch zu belegen.

Graduiertenmodul Fachdidaktik		6
(GM-FD)		LP
Kompetenzkurs		
III (K III)		6

Graduiertenmodul Projekt bzw.		7
Tutorium (GM-PR/T)		LP
Projekt (PR) oder Tutorium (T)	Fachorientiert, fachdidaktisch orientiert oder fachübergrei- fend orientiert	7
1		ĺ

(3) Aus den Graduiertenmodulen "Professional Studies" sind zwei (2) Angebote aus den Bereichen "Alte Welt" (GM-PST-AW), "Kultur und Geschichte in der Region" (GM-PST-RE) oder "Staat und Gesellschaft in der Moderne" (GM-PST-MO)

- zu belegen. Wissenschaftlich besonders befähigte Studierende mit einem Bachelorabschluss von mindestens 2,0 können ein (1) Angebot aus dem Graduiertenmodul "Professional Studies" durch ein Fachseminar aus den Masterstudiengängen "Militärgeschichte/Militärsoziologie" oder "Modern History" am Historischen Institut der Universität Potsdam ersetzen.
- (4) Im Graduiertenmodul Fachdidaktik (GM-FD) bearbeiten die Studierenden in enger Verbindung mit der Schulpraxis bzw. Bereichen der Geschichtskultur ein professionsbezogenes Thema.
- (5) Aus dem projektbezogenen Modul (GM-PR/T) ist ein (1) Angebot wahlweiseobligatorisch zu belegen. Eine stärker fachwissenschaftliche, fachdidaktische oder fachübergreifende Orientierung liegt im Ermessen der Studierenden.
- (6) Studierende des Ergänzungsstudiums erwerben darüber hinaus fünf (5) Leistungspunkte interessegeleitet aus dem Angebot des Bachelorstudiums.
- (7) Im Masterstudium für die Sekundarstufe I und Primarstufe, 1. Fach sind folgende Module zu studieren:

Graduiertenmodul Professional		6
Studies (GM-PST)*		LP
Alte Welt		(6)
(GM-PST AW)		
oder	Anwendungs-	
Kultur und	und handlungs-	
Geschichte in	orientierte	(6)
der Region	Lehrveranstal-	
(GM-PST RE)	tungen	
oder		
Staat und Ge-		
sellschaft in der		(6)
Moderne		
(GM-PST MO)		

^{*} Es ist ein (1) Modul wahlweise-obligatorisch zu belegen.

Graduiertenmodul Projekt bzw.		8
Tutorium (GM-PR/T)		LP
Projekt (PR)	Fachorientiert, fachdidaktisch	
Tutorium (T)	orientiert oder fachübergrei- fend orientiert	6
Begleitende Lehrveranstal- tungen		2

- (8) Aus den Graduiertenmodulen "Professional Studies" belegen die Studierenden ein (1) Angebot aus den Bereichen "Alte Welt" (GM-PST AW), "Kultur und Geschichte in der Region" (GM-PST RE) oder "Staat und Gesellschaft in der Moderne" (GM-PST MO).
- (9) Aus dem projektbezogenen Modul (PR/T) ist ein Angebot wahlweise-obligatorisch zu belegen. Es obliegt den Studierenden, sich stärker fachwissenschaftlich, fachdidaktisch oder fachübergreifend zu orientieren.
- (10) Im Masterstudium für die Sekundarstufe I und Primarstufe, 2. Fach sind folgende Module zu studieren:

Graduiertenmodul Professional		
Studies (GM-PST)*		6 LP
Alte Welt		(6)
(GM-PST AW)		
Oder	Anwendungs-	
Kultur und	und handlungs-	
Geschichte in	orientierte	(6)
der Region	Lehrveranstal-	
(GM-PST RE)	tungen	
Oder		
Staat und Ge-		
sellschaft in der		(6)
Moderne		
(GM-PST MO)		

^{*} Es ist ein (1) Modul wahlweise-obligatorisch zu belegen.

(11) Aus den Graduiertenmodulen "Professional Studies" belegen die Studierenden ein (1) Angebot aus den Bereichen "Alte Welt" (GM-PST AW), "Kultur und Geschichte in der Region" (GM-PST RE) oder "Staat und Gesellschaft in der Moderne" (GM-PST MO).

§ 23 Masterarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem vom Prüfungsausschuss des Historischen Instituts bestellten Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl des Themenstellers und der Themenerteilung hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand soll innerhalb der festgelegten Frist von vier Monaten zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas durch das Prüfungsamt. Die Arbeit sollte einen Umfang von 60 Seiten nicht unterschreiten bzw. von 80 Seiten nicht überschreiten und in einem begrenzten Maße eigene Forschungsergebnisse enthalten.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Versäumt der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem Betreuer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.
- (7) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten
- (8) Die Abschlussarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis sowie einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Der Arbeit ist eine schriftliche Versicherung des Kandidaten beizufügen, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (9) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (10) Die Masterarbeit soll innerhalb von 8 Wochen von zwei Gutachtern bewertet werden. Der Prüfer, der das Thema der Arbeit gestellt hat, begutachtet diese schriftlich und begründet die Benotung. Der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuss des Historischen Instituts bestellt. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als ausreichend, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter die Arbeit als "nicht ausreichend", so lautet die Endnote "nicht ausreichend". Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.
- (11) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation oder ein Kolloquium an. Die Bewertung der Disputation oder der Leistung im Kolloquium geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.
- (12) Eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 24 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 22 Abs. 1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte im allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 4 bzw. 5 erbracht wurden.

Teil IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Graduierung

- (1) Hat ein Kandidat in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.
- (2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der Kandidat die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit einem

- unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.
- (4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 26 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang an der Universität Potsdam eingeschrieben werden.
- (2) Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Geschichte vom 4. Mai 1995 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsstudiengang Geschichte befindet, kann die Zwischenprüfung längstens bis zum 31. März 2007 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Neufassung der Ordnung für das Bachelor- und das Masterstudium im Fach Geschichte im Lehramt tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 4. November 2004 (AmBek. UP 2005 S. 162).
- (2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2006/2007 treten für die Studierenden des Lehramtsstudienganges Geschichte die Studienordnung und die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Geschichte an der Universität Potsdam vom 4. Mai 1995 (AmBek UP 1996 S. 21) außer Kraft.

Anlage: Modulbeschreibungen

Basismodul "Propädeutikum" (BM-P)

8 SWS, 12 LP

Veranstaltungstypen: Propädeutischer Einführungskurs (PEK), Propädeutische Übung (PÜ).

Teilnahmevoraussetzungen: Keine.

Qualifikationsziele/Inhalte: Das Modul dient dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Bereich geschichtswissenschaftlicher Methodik und verwandter Anwendungsbereiche. Es umfasst den PEK "Einführung in die Geschichtswissenschaft" sowie je eine PÜ zu den Bereichen Alte Welt, Kultur und Geschichte in der Region sowie Staat und Gesellschaft in der Moderne. Das Modul führt in Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft ein und soll grundlegende Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens sowie Handlungswissen zu ausgewählten historischen Hilfswissenschaften vermitteln. Im PEK soll das geschichtswissenschaftliche Arbeiten in Verbindung mit disziplinären und interdisziplinären Kulturtechniken erlernt werden. Dazu gehören: Techniken des Bibliographierens, Erschließung von Quellen und Quellenkritik, Arbeitsschritte zur Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, Gestaltung eines Referates (Präsentationstechniken, Rhetorik). Die PÜ exemplifizieren methodische Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Alte Welt, Kultur und Geschichte in der Region sowie Staat und Gesellschaft in der Moderne.

Formen der Leistungserfassung: Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise.

Basismodul "Entwicklungslinien der Geschichte I" (BM-EL I)

8 SWS, 10 LP

Veranstaltungstypen: Vorlesung/Kolloquium (V/K) in Verbindung mit einem Grundkurs (GK).

Teilnahmevoraussetzungen: Keine.

Qualifikationsziele/Inhalte: Die Basismodule "Entwicklungslinien der Geschichte" I und II thematisieren epochenspezifische und grundlegende Entwicklungen von der Antike bis zur Gegenwart.

Das Modul "Entwicklungslinien der Geschichte I" konzentriert sich dabei auf die Welt des Altertums und die Formierung Alteuropas im Mittelalter. Es dient dem Aufbau historischer Sachkompetenz, die sich aus historischem Wissen in seinen vielschichtigen Zusammenhängen und Perspektiven sowie Grundzügen eines historischen Problembewusstseins zusammensetzt. Der Erwerb systematischen historischen Wissens in Vorlesung und Kolloquium wird mit einer exemplarischen, methodisch vertiefenden Behandlung im Grundkurs kombiniert.

Formen der Leistungserfassung: Klausur, mündliche und schriftliche Beiträge, Prüfungsgespräch.

Basismodul "Entwicklungslinien der Geschichte II" (BM-EL II)

8 SWS, 10 LP

Veranstaltungstypen: Vorlesung mit Kolloquium (V/K) in Verbindung mit einem Grundkurs (GK). *Teilnahmevoraussetzungen:* keine.

Qualifikationsziele/Inhalte: Die Basismodule "Entwicklungslinien I und II" thematisieren epochenspezifische und grundlegende Entwicklungen der Geschichte von der Antike bis zur Gegenwart.

Das Modul "Entwicklungslinien der Geschichte II" behandelt grundlegende Entwicklungen in der frühneuzeitlichen Welt vom 16. bis zum 18. Jahrhundert und in der modernen Welt des 19. und 20. Jahrhunderts. Das Modul dient dem Aufbau historischer Sachkompetenz, die sich aus historischem Wissen in seinen vielschichtigen Zusammenhängen und Perspektiven sowie Grundzügen eines historischen Problembewusstseins zusammensetzt. Der Erwerb systematischen historischen Wissens in Vorlesung und Kolloquium wird mit einer exemplarischen, methodisch vertiefenden Behandlung im Grundkurs kombiniert.

Formen der Leistungserfassung: Klausur, mündliche und schriftliche Beiträge, Prüfungsgespräch.

Basismodul "Alte Welt" (BM-AW)

4 SWS, 6 LP

Veranstaltungstypen: Vorlesung mit Kolloquium (V/K) in Verbindung mit einem Proseminar (PS).

Teilnahmevoraussetzungen: Keine.

Qualifikationsziele/Inhalte: Das Modul dient dem Erwerb von historischem Wissen in sachlich-thematischen und systematischen Zusammenhängen sowie der Anwendung von Methoden und Formen der wissenschaftlichen Darstellung. Inhaltlich führt es in Grundlagen und Forschungsbereiche politischer, sozialer und kultureller Prozesse und Tendenzen in europäischen und außereuropäischen Kernräumen ein. Dabei sollen die Studierenden den Wandel von Staatenwelten, sozialen Gruppen, Religionen und Mentalitäten verstehen lernen. Das Modul thematisiert unter anderem Herrschaftsbeziehungen und Verfassungstypologien, die Formierung von Gesellschaften in sozialen und rechtlichen Beziehungen, Normen und Kommunikationsformen sowie die Ausprägung von Lebensentwürfen, Daseinsvorstellungen und Weltbildern. Dazu gehören auch das Verhältnis von Individuen und Gemeinschaft, die Bedeutung von Religionen, Kult und Konfessionalität sowie die Ausbildung von Zentren und Peripherien

Thematische Schwerpunkte bilden

- die griechische Polis und der Hellenismus
- das Römische Reich und die Nachbarvölker
- Aufbruch in Kirche und Gesellschaft des Mittelalters
- Formierung der alteuropäischen Gesellschaft
- Ständische Gesellschaft/Europäisierung

Formen der Leistungserfassung: Regelmäßige Anwesenheit in Vorlesung und Kolloquium; Referat und schriftliche Hausarbeit sowie gegebenenfalls weitere Formen mündlicher und schriftlicher Beiträge im Proseminar.

Basismodul "Kultur und Geschichte in der Region" (BM-RE)

4 SWS, 6 LP

Lehrveranstaltungstypen: Vorlesung mit Kolloquium (V/K) in Verbindung mit einem Proseminar (PS). *Teilnahmevoraussetzungen:* Keine.

Qualifikationsziele/Inhalte: Das Modul führt in kulturgeschichtliche Spezifika und Entwicklungsprozesse in verschiedenen Räumen ein und berücksichtigt dabei unterschiedliche Dimensionen des "Raumes". Im Mittelpunkt stehen landesgeschichtliche Prozesse ebenso wie das Verhältnis von Räumen und Identitäten innerhalb und außerhalb Europas sowie Inhalte und Formen des kulturellen Gedächtnisses von der Antike bis zur Gegenwart.

Formen der Leistungserfassung: Regelmäßige Anwesenheit in Vorlesung und Kolloquium; Referat und schriftliche Hausarbeit sowie gegebenenfalls weitere Formen mündlicher und schriftlicher Beiträge im Proseminar.

Basismodul "Staat und Gesellschaft in der Moderne" (BM-MO)

4 SWS, 6 LP

Lehrveranstaltungstypen: Vorlesung mit Kolloquium (V/K) in Einheit mit einem Proseminar (PS).

Teilnahmevoraussetzungen: Keine.

Qualifikationsziele/Inhalte: Das Modul führt am Beispiel eines begrenzten Themas exemplarisch in grundlegende Aspekte und Entwicklungen der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts ein. Dabei soll die Fähigkeit ausgebildet werden, Wandlungsprozesse in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, Verfassung und alltäglicher Lebensweise unter nationaler, europäischer und auch globaler Perspektive zu erkennen und diskursiv zu erörtern. Thematische Schwerpunkte bilden

- Staat und Verfassung
- Internationale Beziehungen

Politische Ideen und gesellschaftliche Bewegungen

- Kultur und Zeitgeist

Formen der Leistungserfassung: Regelmäßige Anwesenheit in Vorlesung und Kolloquium; Referat und schriftliche Hausarbeit sowie gegebenenfalls weitere Formen mündlicher und schriftlicher Beiträge im Proseminar.

Basismodul "Fachdidaktik" (BM-FD)

6 SWS, 8 LP

Lehrveranstaltungstypen: Vorlesung mit Kolloquium (V/K), Seminar in Einheit mit Schulpraktischen Studien (SPS) bilden den Kompetenzkurs I.

Teilnahmevoraussetzungen: Zwei Kurse aus dem Basismodul "Propädeutikum", zwei Kurse aus BM-EL I/II, BM-FD (Vorlesung für K I)

Qualifikationsziele/Inhalte: Das Modul vermittelt in seinen theoretischen Unterweisungen Grundlagen der Fachdidaktik, auf der die Studierenden Handlungswissen zur Planung, Gestaltung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen aufbauen sollen. Grundprobleme des Lehrens und Lernens im Geschichtsunterricht und anderen historischen Praxisfeldern werden im Kontext von Geschichtskultur und Geschichtsbewusstsein reflektiert. In eigenen Unterrichtsversuchen der Studierenden besteht Gelegenheit, dieses Handlungswissen anzuwenden, zu prüfen und dabei die individuelle didaktische Eignung zu testen.

Thematische Schwerpunkte bilden

- Grundprobleme von Geschichtskultur und Geschichtsbewusstsein
- Determinanten und Komponenten historischen Lehrens und Lernens
- Struktur und Varianten des unterrichtlichen Erkenntnisprozesses
- Theorien und Modelle historischen Lernens und Lehrens
- Grundfragen der Diagnostik und Evaluation von Lernprozessen

Formen der Leistungserfassung: Klausur, Referat, eigene Seminargestaltung, Unterrichtskonzeption u.a. didaktisch-methodische Arbeiten.

Ergänzungsmodul "Alte Welt" (EM-AW)

4 SWS, 8 LP

Lehrveranstaltungstypen: Vorlesung/Kolloquium (V/K) in Verbindung mit einem Hauptseminar (HS).

Zulassungsvoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an allen Basismodulen.

Qualifikationsziele/Inhalte: Das Modul zielt auf die Vertiefung ausgewählter Themen, Methoden und Forschungsprobleme im Bereich "Alte Welt" zur Erlangung souveräner Fachkompetenzen und zum umfassenderen Verständnis der Disziplin und ihrer Bedeutung für die Gegenwart. Im Mittelpunkt stehen die eigenständige Erörterung und Darstellung modulbezogener Inhalte sowie die Entwicklung eines selbständigen Problembewusstseins mit Blick auf die Ausprägung antiker, mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Reiche, Gesellschaften und Kulturen in ihrer Zeit und in ihren Nachwirkungen.

Formen der Leistungserfassung: Mündliche und schriftliche Beiträge, schriftliche Hausarbeit.

Ergänzungsmodul "Staat und Gesellschaft in der Moderne" (EM-MO)

4 SWS, 8 LP

Lehrveranstaltungstypen: Vorlesung/Kolloquium (V/K) in Verbindung mit einem Hauptseminar (HS).

Zulassungsvoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an allen Basismodulen.

Qualifikationsziele/Inhalte: Das Modul zielt auf die Vertiefung ausgewählter Themen, Methoden und Forschungsprobleme der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts zur Erlangung souveräner Fach- und Methodenkompetenz sowie zur Herausbildung eines umfassenderen Verständnisses der Disziplin und ihrer Bedeutung im Diskurs der Gegenwart. Im Mittelpunkt stehen die eigenständige Erörterung und Darstellung modulbezogener Inhalte sowie die Entwicklung eines sachgerechten Problembewusstseins.

Formen der Leistungserfassung: Mündliche und schriftliche Beiträge, Hausarbeit.

Ergänzungsmodul "Fachdidaktik" (EM-FD)

2 SWS, 6 LP

Lehrveranstaltungstypen: Kompetenzkurs II im Range eines kooperativen Hauptseminars (Fach und Fachdidaktik)

Zulassungsvoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an allen Basismodulen.

Qualifikationsziele/Inhalte: Anliegen des Moduls ist die Befähigung, auf der Grundlage aktueller Entwicklungstendenzen in der Geschichtswissenschaft, der Fachdidaktik und der Lerntheorie methodisch geregelte Kompetenzen zur Transformation geschichtswissenschaftlicher Inhalte in Lerngegenstände zu erwerben, die wiederum

geeignet sind, Sach- und Methodenkompetenz bei Kindern und Jugendlichen auszubilden. Im Mittelpunkt stehen ausgewählte lehrplanrelevante Themenfelder sowie außerunterrichtliche Praxisfelder der Geschichtsdidaktik (Museen, Ausstellungen ...). Das Modul leistet somit einen Beitrag zur theoriegeleiteten und handlungsbezogenen kreativen Umsetzung von Intentionen und Vorgaben in Rahmenlehrplänen zu eigenen curricularen Modellen.

Formen der Leistungserfassung: Mündliche und schriftliche Beiträge, eigene Seminargestaltung, schriftliche Hausarbeit, Produkt (Video, Software, Unterrichts- bzw. Ausstellungsmaterialien u.a.).

Berufsfeldbezogenes Fachmodul (Praktikum) (BFB-P)

4 - 6 SWS, 7 - 9 LP

Lehrveranstaltungstyp: Praktikum (P)

Zulassungsvoraussetzungen: Keine.

Qualifikationsziele/Inhalte: Das Modul beinhaltet intensive Theorie-Praxis-Beziehungen. In unterschiedlichen Praxisfeldern mit historischen Bezügen sollen die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse angewandt werden bzw. die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen als Motivationsfaktoren in das Studium einfließen. Die Studierenden erhalten somit Anregungen für verschiedene berufsfeldbezogene Tätigkeiten und Kompetenzen sowie Möglichkeiten ihres späteren Einsatzes auf dem Arbeitsmarkt.

Formen der Leistungserfassung: Tätigkeitsbericht, Produkt.

Graduiertenmodul "Professional Studies – Alte Welt" (GM-PST AW)

4 SWS, 6 LP

Lehrveranstaltungstypen: Anwendungs- und handlungsorientierte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Formen, z.B. Blockseminar, verbunden mit Exkursion, "Geschichte vor Ort" (z.B. an Gedenkstätten, in Museen, an historischen Stätten).

Zulassungsvoraussetzungen: Keine.

Qualifikationsziele/Inhalte: Das Modul beinhaltet fachwissenschaftliche Themenfelder aus dem Bereich "Alte Welt", die in ihrer Konzeption und Durchführung auf spezifische Weise fachliche Kompetenzen mit der Geschichtskultur in der Gesellschaft verknüpfen. "Geschichte zum Anfassen" (auch gestaltete Geschichte) soll die Studierenden befähigen, Schnittstellen der Vermittlung von historischen Aussagen gegenwartsbezogen und adressatenspezifisch zu erkunden und exemplarisch zu gestalten. Diese über den fachlichen Rahmen im engeren Sinne hinausgehenden Angebote tragen auch interdisziplinären Charakter. Inhaltliche Schwerpunkte sind

- Archäologie, Bauforschung, Sachkulturen
- Historische Stätten, Inhalte und Formen des kulturellen Gedächtnisses
- Geschichte der "Alten Welt" in interdisziplinären Zusammenhängen und deren materielle Kulturzeugnisse. *Formen der Leistungserfassung:* Mündliche und schriftliche Beiträge, schriftliche Hausarbeit, verschiedene Medien, Mitarbeit an Ausstellungen u.ä.

Graduiertenmodul "Professional Studies – Kultur und Geschichte in der Region" (GM-PST RE)

4 SWS, 6 LP

Lehrveranstaltungstypen: Anwendungs- und handlungsorientierte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Formen, z.B. Blockseminar, verbunden mit Exkursion, "Geschichte vor Ort" (z.B. an Gedenkstätten, in Museen, an historischen Stätten).

Zulassungsvoraussetzungen: Keine.

Qualifikationsziele/Inhalte: Das Modul beinhaltet raum- und regionalgeschichtliche Themenstellungen und Forschungsprobleme im historischen Längsschnitt. Hierbei sollen Regionen und politisch-kulturelle Bruchzonen in ihrer Bedeutung sowohl für Auseinandersetzungen und Abgrenzungen als auch für Austausch- und Transferprozesse in den Blick genommen werden.

Formen der Leistungserfassung: Mündliche und schriftliche Beiträge, schriftliche Hausarbeit, verschiedene Medien, Mitarbeit an Ausstellungen u.ä.

Graduiertenmodul "Professional Studies – Moderne" (GM-PST MO)

4 SWS, 6 LP

Lehrveranstaltungstypen: Anwendungs- und handlungsorientierte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Formen, z.B. Blockseminar, verbunden mit Exkursion, "Geschichte vor Ort" (z.B. an Gedenkstätten, in Museen, an historischen Stätten), Workshop.

Zulassungsvoraussetzungen: Keine.

Qualifikationsziele/Inhalte: Das Modul behandelt auf vertiefende und praxisnahe Weise ausgewählte Themen, Methoden und Forschungsprobleme der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Die Studierenden werden in anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten einbezogen und leisten in diesem Rahmen einen begrenzten eigenen Beitrag. Inhaltliche Schwerpunkte sind

- Inhalte und Formen des kulturellen Gedächtnisses
- Quellenerzeugung und -interpretation (Oral history)
- Diskurse im Spannungsfeld von Geschichtswissenschaft, Gesellschaft, Politik und Individuum
- Erinnerungskulturen
- Geschichtswissenschaft in interdisziplinären Zusammenhängen.

Formen der Leistungserfassung: Mündliche und schriftliche Beiträge, schriftliche Hausarbeit, Erstellen verschiedener Medien, Mitarbeit an Ausstellungen, Dokumentationen u.ä.

Graduiertenmodul "Fachdidaktik" (GM-FD)

4 SWS, 6 LP

Lehrveranstaltungstyp: Kompetenzkurs III (K III).

Zulassungsvoraussetzungen: Keine.

Qualifikationsziele/Inhalte: Im fachdidaktischen Kompetenzkurs III erwerben die Studierenden auf exemplarische Weise die erforderlichen Kompetenzen, ein begrenztes professionsbezogenes Forschungsproblem selbständig, sachgerecht und mit geeigneten Methoden zu bearbeiten. Das Forschungsproblem soll nach Möglichkeit mit Aspekten des Praxissemesters verknüpft werden. Inhaltliche Schwerpunkte bilden

- Lehr-Lern-Forschung
- Curriculum-Entwicklung
- Didaktische Handreichungen
- Diagnostik und Evaluation (z.B. Lernertypen, Niveaustufen historischen Lernens).

Formen der Leistungserfassung: Mündliche und schriftliche Beiträge, eigene Seminargestaltung, Mitgestaltung von Kolloquia und Workshops, Forschungsbericht und Disputation, schriftliche Hausarbeit, Entwicklungsarbeiten.

Graduiertenmodul "Projekt bzw. Tutorium" (GM-PR/T)

5 SWS, 7 - 8 LP

Lehrveranstaltungstypen: Projekt, Tutorium.

Zulassungsvoraussetzungen: Keine.

Qualifikationsziele/Inhalte: Das Modul bietet eine interessendifferenzierte Auswahl zwischen stärker fachwissenschaftlichen oder fachdidaktisch orientierten Projektangeboten, die auch interdisziplinäre Anliegen verfolgen können. Projektarbeit ist produktorientiert und damit anwendungsbezogen. Der individuellen Gestaltungsfreiheit soll großer Raum gegeben werden. Das Projekt ist austauschbar mit einem Tutorium im Bachelorstudium.

Formen der Leistungserfassung: Unterschiedliche Formen von Produkten, abhängig vom Charakter des Projekts.